

Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Köln-Deutz, Thusneldastraße

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Köln-Deutz, Thusneldastraße e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Städtische Gymnasium in Köln-Deutz und seine Schüler in allen für den Unterricht, die Jugenderziehung und die Jugendpflege wichtigen Angelegenheiten ideell und materiell zu unterstützen.
Weiteres Ziel soll es sein, Eltern, Lehrer, Erzieher, weitere Mitarbeiter, ehemalige Schüler und Freunde des Gymnasiums Thusneldastraße zusammenzuschließen.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabe hält der Verein es für erforderlich, Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung zu stellen, Veranstaltungen erzieherischer, künstlerischer und sportlicher Art zu fördern und die ständige Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.
3. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Verein sammelt Spenden in Form von Sach- und Geldspenden, die er dem Städtischen Gymnasium Köln-Deutz, Thusneldastraße als Körperschaft des öffentlichen Rechts einzig und allein zur Verwendung im Sinne von §2 Ziffer 1 dieser Satzung zuwendet.
5. Die Zuwendungen erfolgen in Form von Geld- und Sachzuwendungen sowie durch Eigenleistung der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, indem er selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf Erwerbstätigkeit gerichtete Ziele verfolgt.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Unverhältnismäßig hohe Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung von Jahresbeiträgen, die mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt fällig werden. Bei Beiträgen, die mittels SEPA-Lastschriftmandats eingezogen werden, erfolgt die Abbuchung am 1. Bankarbeitstag im März eines Jahres.
4. Abiturienten, die dem Verein beitreten, bleiben bis zum Ablauf des sechsten Geschäftsjahres nach dem Verlassen der Schule von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; vielmehr dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

8. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Kündigung, die schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist,
- c) Ausschluss.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,

- a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- b) wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
- c) oder aus einem anderen wichtigen Grund.

2. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 der Satzung

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) maximal zwei Beisitzern.,

Der Schulleiter und sein Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied des Kollegiums nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.

3. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bestehen.

Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
6. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Geschäftsführer Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Geschäftsführers oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
8. Der Geschäftsführer oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt die Mitgliederliste.
9. Der Geschäftsführer ist für die Beitragserhebung verantwortlich.

§ 8 Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und eines Kassenprüfers,
 - c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
Zulässig ist auch eine Einladung via Email mit der gleichen Frist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Handelt es sich um die Wahl des Vorsitzenden, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
5. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Fall der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, über die sofort beschlossen werden kann.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugenderziehung und Jugendpflege.

§ 12 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Die Satzung vom 03.03.2008 wurde am 19.03.2014 von der Mitgliederversammlung geändert und die neue Satzung wurde beschlossen.